

12. Feb. 2019

II

II-911

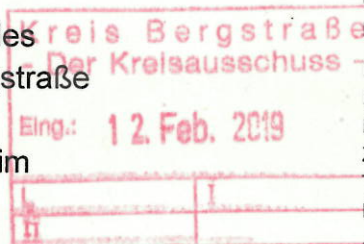
vorab Dez. II
und Heim Medial
zugem. 12.2.19.

HESSEN



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Landkreises Bergstraße
Postfach 1107
64629 Heppenheim



Unser Zeichen: RPDA - Dez. I 16-33 f 02/4-2018/2
Dokument-Nr.: 2019/19444
Ihr Zeichen: II-9/1 me
Ihre Nachrichten vom: 17. Dezember 2018, 16. Januar 2019
Ihr Ansprechpartner: Christine Langer
Zimmernummer: 2.40
Telefon/ Fax: 06151 12 5321/ 06151 12 4610
E-Mail: christine.langer@rpda.hessen.de
Datum: 7. Februar 2019

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan sowie die Festsetzungen zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe „Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“ und „Neue Wege Kreis Bergstraße“ für das Jahr 2019 wurden vom Kreistag am 10. Dezember 2018 beschlossen. Diese wurden mit Bericht vom 17. Dezember am 20. Dezember 2018 zur Genehmigung vorgelegt. Ein ergänzender Bericht ist am 16. Januar 2019 eingegangen.

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile

Hiermit genehmige ich

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs (§ 92 Absatz 5 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung [HGO]) gemäß § 52 Absatz 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 97a Nr. 1 HGO;
2. das am 10. Dezember 2018 vom Kreistag beschlossene Haushaltssicherungskonzept gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr. 2 HGO und § 92a Absatz 3 HGO;
3. den in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Bergstraße für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 6.502.150 € - abzüglich der im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) vom Landkreis Bergstraße mit einem Betrag von 2.400.000 € bestimmten Kreditaufnahmen, die gemäß § 11 Absatz 2 KIPG und § 19 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 KIPG als genehmigt gelten - in Höhe von

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



4.102.150 €

(i. W.: „Vier Millionen einhundertzweitausendeinhundertfünfzig Euro“)

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit §§ 97a Nr. 4 und 103 Absatz 2 HGO;

- den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

350.000 €

(i. W.: „Dreihundertfünfzigtausend Euro“)

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit §§ 97a Nr. 3 und 102 Absatz 4 HGO;

- den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

60.000.000 €

(i. W.: "Sechzig Millionen Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit §§ 97a Nr. 5 und 105 Absatz 2 HGO;

- den unter Ziffer 2 des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“ für das Wirtschaftsjahr 2019 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

12.263.500 €

(i. W.: "Zwölf Millionen zweihundertdreißigtausendfünfhundert Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Absatz 1 und 3 sowie 103 Absatz 2 HGO;

- den unter Ziffer 3 des vorgenannten Beschlusses vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

69.760.000 €

(i. W.: "Neunundsechzig Millionen siebenhundertsechzigtausend Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Absatz 1 und 3 sowie 102 Absatz 4 HGO.

II. Feststellungen zum Haushaltsplan 2019

Der Landkreis Bergstraße hat am 21. Dezember 2012 mit dem Land Hessen einen Konsolidierungsvertrag abgeschlossen. Im Rahmen dessen wurde ein Konsolidierungszeitraum von acht Jahren vereinbart. Der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses ist demnach spätestens bis zum Ablauf des Jahres 2020 und danach dauerhaft zu erreichen.

Der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses wird erstmals im Jahresabschluss 2015 nachgewiesen. Auch die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2017, die Ergebnishaushalte 2018 und 2019 sowie die Ergebnisplanung bis 2022 stellen Überschüsse im ordentlichen Ergebnis dar. Das Konsolidierungsziel wurde damit fünf Jahre früher als vereinbart erreicht. Sobald der geprüfte Jahresabschluss 2017 einschließlich des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Beschluss des Kreistags über den Jahresabschluss 2017 einschließlich der Entlastung des Kreisausschusses gemäß § 114 HGO vorliegt, kann ein Antrag auf Entlassung aus dem Kommunalen Schutzschirm gestellt werden.

Nach der Analyse des Haushaltsplans für das Jahr 2019 ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Bergstraße als gesichert zu beurteilen.

Der Ergebnishaushalt 2019 stellt einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. 12,4 Mio. € dar. Im Vergleich zum Jahr 2018 ist eine Steigerung des Überschusses in Höhe von ca. 2,3 Mio. € festzustellen. Ursächlich sind Mehrerträge in Höhe von ca. 17,3 Mio. € sowie Aufwandserhöhungen in Höhe von ca. 15,0 Mio. €. Diese resultieren im Wesentlichen aus Verbesserungen bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (ca. +7,9 Mio. €), Zuweisungen und Zuschüssen (ca. +5,9 Mio. €), den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten (ca. +5,0 Mio. €), den sonstigen Erträgen (ca. +4,1 Mio. €) sowie den Kostenersatzleistungen und -erstattungen (ca. +2,7 Mio. €), denen allerdings Ertragsreduzierungen bei der Kreis- und Schulumlage (ca. -6,6 Mio. €) sowie bei den Transfererträgen (ca. -1,8 Mio. €) gegenüberstehen. Die Mehraufwendungen sind insbesondere auf den Anstieg der Transferaufwendungen (ca. +11,9 Mio. €), der Personal- und Versorgungsaufwendungen (ca. +5,9 Mio. €) und der Zuweisungen und Zuschüsse (ca. +3,6 Mio. €) zurückzuführen. Minderaufwendungen werden u. a. bei den Sach- und Dienstleistungen (ca. -4,6 Mio. €) und den Zinsen (ca. -1,6 Mio. €) erwartet.

Wie bereits in den vergangenen Jahren haben die Entwicklungen im Sozialbereich deutliche Auswirkungen auf den Haushalt. Hierzu gehören beispielsweise höhere Bedarfe bei der Jugendhilfe und im Bereich des Zweiten Sozialgesetzbuches und steigende Fallzahlen, u. a. im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder des Unterhaltsvorschussgesetzes. Die Erhöhung der Schlüsselzuweisungen um ca. 8,6 Mio. € gegenüber dem Haushaltsansatz 2018 ist maßgeblich für die Erhöhung der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen. Der erneut gestiegene ergebniswirksame Zuschuss an den Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft“ (ca. +2,3 Mio. € auf

nunmehr ca. 71,4 Mio. €), die Ausweitung des Stellenplans, geplante Tarif- und Besoldungserhöhungen, die Rückführung der Kassenkredite durch die Hessenkasse und das weiterhin günstige Zinsniveau beeinflussen die Aufwendungen entsprechend. Unter Berücksichtigung des Defizits im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 0,1 Mio. € wird ein Jahresergebnis von ca. 12,3 Mio. € ausgewiesen.

Die Schulumlagebedarfsberechnung für das Jahr 2019 wurde vorgelegt. Im Haushaltsvollzug entstehende Über- oder Unterdeckungen sind im Rahmen des Sonderpostens zum Ausgleich der Schulträgeraufgaben sowie durch Berücksichtigung bei künftigen Bedarfsberechnungen auszugleichen.

Im Jahr 2019 wird ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von ca. 4,9 T€ geplant. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Reduzierung um ca. 6,6 Mio. € zu verzeichnen. Dies resultiert insbesondere aus den ab dem Jahr 2019 fälligen Eigenbeiträgen zur Hessenkasse in Höhe von ca. 6,7 Mio. € pro Jahr, die - neben der ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten - durch den Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit finanziert werden müssen. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich im Vergleich zu 2018 um ca. 0,2 Mio. € auf ca. 10,8 Mio. € erhöht. Dieser reicht aus, um die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von ca. 10,8 Mio. € zu decken. Damit wird der Ausgleich des Finanzhaushaltes in der Planung im Jahr 2019 erzielt (§ 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO) und die Maßgabe des § 3 Absatz 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) eingehalten. Auch die Finanzplanung prognostiziert dies bis 2022. Darüber hinaus werden bis 2022 steigende Zahlungsmittelüberschüsse erwartet. Entsprechend § 106 Absatz 1 Satz 2 HGO sollen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit Zahlungsmittel in Höhe von 2 v. H. der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der letzten drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre vorgehalten werden (sog. Liquiditätspuffer). Da der Landkreis Bergstraße am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilnimmt, genügt es entsprechend Ziffer II. 4. des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 13. September 2018, wenn der erforderliche Bestand an liquiden Mitteln bis Ende 2022 sukzessive aufgebaut wird. Die in der aktuellen Finanzplanung vorgesehenen Zahlungsmittelüberschüsse reichen unter Berücksichtigung des Liquiditätsstandes Ende 2018 in Höhe von ca. 3,1 Mio. € aus, um den derzeit errechneten Liquiditätspuffer in Höhe von ca. 8,0 Mio. € aufzubauen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bis 2022 steigende Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit prognostiziert werden, die aufgrund der Berechnungssystematik zu einem höheren Betrag des nachzuweisenden Liquiditätspuffers führen.

Das Investitionsprogramm 2019 sieht investive Auszahlungen in Höhe von ca. 19,0 Mio. € vor. Nach der deutlichen Ausweitung der Investitionstätigkeit in den Jahren 2016 bis 2018 ist nun ein leichter Rückgang um 12,2 v. H. (ca. 2,6 Mio. €) festzustellen. Der Schwerpunkt der Investitionen liegt mit ca. 13,1 Mio. € (50,1 v. H. des Gesamtinvestitionsvolumens) unverändert im Produktbereich 3 „Schulträgeraufgaben“. Dies

ergibt sich aus Investitionszuschüssen an den Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft“ durch die Weiterleitung des investiven Anteils der Schulumlage (ca. 10,2 Mio. €) und der Mittel aus dem KIP II (2,0 Mio. €) sowie aus der Weiterleitung von Mitteln aus dem KIP II an freie Träger (ca. 0,9 Mio. €).

Darüber hinaus ist die Investitionstätigkeit des Jahres 2019 gekennzeichnet durch den Produktbereich 1 „Innere Verwaltung“ mit Auszahlungen in Höhe von ca. 1,4 Mio. €. Dazu gehört u. a. ein Investitionszuschuss an den Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft“ in Höhe von 0,5 Mio. € für den Erwerb bzw. Neubau eines Verwaltungsgebäudes und Investitionen im IT-Management in Höhe von ca. 0,5 Mio. €.

Die Investitionsmaßnahmen im Produktbereich 12 „Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV“ in Höhe von ca. 3,8 Mio. € konzentrieren sich auf Baumaßnahmen im Bereich der Kreisstraßen (ca. 2,7 Mio. €) sowie die Zuweisung zum Ausbau der 2. Stufe der S-Bahn Rhein-Neckar (ca. 0,9 Mio. €).

Die Sicherstellung der Finanzierung erfolgt vorwiegend durch Investitionszuweisungen und -zuschüsse in Höhe von ca. 12,5 Mio. €, die im Wesentlichen aus dem investiven Anteil der Schulumlage (10,2 Mio. €) und aus Zuschüssen im Rahmen des KIP II (1,5 Mio. €) resultieren. Außerdem sind Kreditaufnahmen in Höhe von ca. 6,5 Mio. € vorgesehen. Darin enthalten sind Kredite im Rahmen der KIP I und II in Höhe von 2,4 Mio. €, die entsprechend § 11 Absatz 2 KIPG und § 19 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 KIPG als genehmigt gelten und vom Landkreis teilweise als Investitionszuschuss an den Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft“ weitergeleitet werden. Die Kreditfinanzierungsquote beträgt damit 34,2 v. H.

Unter Berücksichtigung der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung in Höhe von ca. 4,1 Mio. € ergibt sich eine rechnerische Nettoneuverschuldung von ca. 2,4 Mio. €. Entsprechend den Erlassen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 7. Dezember 2015 und 12. September 2017 sind die Darlehen im Rahmen von KIP I und II bei der Nettoneuverschuldungsprüfung außer Betracht zu lassen. Damit ist keine zu beanstandende Nettoneuverschuldung festzustellen. Daher genehmige ich den Gesamtbetrag der Kredite - abzüglich der Darlehen aus den KIP I und II - in Höhe von ca. 4,1 Mio. €.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Zuführungen zur Versorgungsrücklage als Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen keine Investitionen im Sinne des § 58 Nr. 18 GemHVO darstellen und daher nicht durch Kredite finanziert werden dürfen. Die hierfür benötigten Mittel müssen grundsätzlich aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden (Hinweis Ziffer 5 zu § 23 GemHVO). Ich erwarte, dass dies künftig in der Finanzplanung berücksichtigt wird.

In den Finanzplanungsjahren 2020 und 2021 wird im Vergleich zum Jahr 2019 wieder ein deutlich höheres Investitionsvolumen mit ca. 36,3 Mio. € bzw. ca. 26,1 Mio. € prognostiziert (+91,2 v. H. in 2020 und +37,2 v. H. in 2021 im Vergleich zu 2019). Hintergrund dessen sind insbesondere steigende Zuschüsse an den Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft“ im Bereich der Schulträgerschaft, die weiterhin durch den in-

vestiven Anteil der Schulumlage sowie KIP II-Mittel finanziert werden. Im Jahr 2022 soll die Investitionstätigkeit auf ca. 17,4 Mio. € reduziert werden. Der Investitionsschwerpunkt liegt unverändert im Bereich der Schulträgerschaft.

Die Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen bewegen sich im gesamten Finanzplanungszeitraum auf einem sehr hohen Niveau, insbesondere in den Jahren 2020 und 2021. Dies resultiert im Wesentlichen aus dem z. T. deutlich steigenden investiven Anteil der Schulumlage (2020: 18,8 Mio. €, 2021: 18,3 Mio. €, 2022: 13,3 Mio. €) sowie aus den Zuschüssen, die der Landkreis im Rahmen des KIP II erwartet. Nach der Finanzplanung sollen die Investitionen ab 2021 ohne Kreditaufnahmen finanziert werden. Allerdings haben Sie mitgeteilt, dass in 2021 im Rahmen des KIP II Darlehen in Höhe von ca. 0,8 Mio. € aufgenommen werden sollen. Die Finanzplanung ist künftig dementsprechend anzupassen.

Die im Jahr 2019 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 350,0 T€ führen voraussichtlich im Jahr 2020 zu Auszahlungen. Da in diesem Jahr Kreditaufnahmen vorgesehen sind, ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigungsbedürftig. Vor dem Hintergrund dessen, dass in den Finanzplanungsjahren keine zu beanstandende Nettoneuverschuldung geplant ist, genehmige ich den festgesetzten Gesamtbetrag.

Der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit des Landkreises Bergstraße wird im **Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft“** abgewickelt. Im Jahr 2019 sind Investitionen in Höhe von ca. 26,9 Mio. € vorgesehen. Die Finanzierung wird im Wesentlichen durch Zuschüsse des Landkreises in Höhe von ca. 12,7 Mio. € (davon ca. 10,2 Mio. € aus dem investiven Anteil der Schulumlage, 2,0 Mio. € aus KIP II und 0,5 Mio. € für den Erwerb bzw. Neubau eines Verwaltungsgebäudes), Abschreibungen in Höhe von ca. 14,7 Mio. € und Kredite in Höhe von ca. 12,3 Mio. € gesichert.

Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen in Höhe von ca. 12,3 Mio. € ist keine Nettoneuverschuldung festzustellen. Daher wird der festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite des Eigenbetriebes Schule und Gebäudewirtschaft genehmigt.

In den Jahren 2020 und 2021 ist ein Anstieg der Investitionsvolumina auf ca. 42,3 bzw. ca. 32,6 Mio. € geplant. Hintergrund sind höhere Investitionen im Schulbaubereich. In 2022 sollen sich die Investitionen auf ca. 24,5 Mio. € belaufen. Eine nennenswerte Nettoneuverschuldung wird in den Finanzplanungsjahren vermieden.

Im Jahr 2019 und in den Finanzplanungsjahren bis 2022 sind jährliche Zuführungen zur Rücklage in Höhe von ca. 2,2 bis ca. 4,8 Mio. € p. a. vorgesehen. Vor der Zuführung zur Rücklage sind die Möglichkeiten zur Reduzierung des Kreditbedarfes (Nachrangigkeit § 93 Absatz 3 HGO) oder zur Reduzierung der investiven Zuweisungen des Landkreises zu prüfen. Spätestens mit der Vorlage des nächsten Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes „Schule und Gebäudewirtschaft“ ist insbesondere in Bezug auf die Finanzierungsstruktur des Eigenbetriebes zu berichten, zu welchem Zweck eine Rücklage aufgebaut werden soll.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde auf ca. 69,8 Mio. € festge-

setzt. Die hieraus resultierenden Auszahlungen werden voraussichtlich in den Jahren 2020 und 2021 fällig. In allen Finanzplanungsjahren sind Kreditaufnahmen vorgesehen, daher ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigungspflichtig. Da bis 2022 keine nennenswerte Nettoneuverschuldung vorgesehen ist, wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes „Schule und Gebäudewirtschaft“ genehmigt.

Wegen der defizitären Entwicklung in den Vorjahren bestehen ausweislich der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2017 ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren. Das Haushaltssicherungskonzept sieht vor, dass der Ergebnisvortrag gemäß § 25 Absatz 3 GemHVO mit der Nettoposition verrechnet werden soll. Eine entsprechende Verrechnung wäre möglich, aber ist jedoch voraussichtlich nicht notwendig, da die Kassenkreditschuldung im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms in Höhe von 44,8 Mio. € und die Entlastungswirkung der Hessenkasse in Höhe von 81,1 Mio. € die ordentlichen Fehlbeträge aus Vorjahren übersteigen.

Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept entspricht den Mindestanforderungen von Ziffer II. 5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 13. September 2018.

Aufgrund dessen habe sowohl die Genehmigung gemäß § 97a Nr. 1 HGO (Abweichung vom Haushaltsausgleich) als auch die Genehmigung nach § 97a Nr. 2 in Verbindung mit § 92a Absatz 3 HGO (Haushaltssicherungskonzept) erteilt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite 2019 wurde auf 60,0 Mio. € festgesetzt. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Reduzierung um 160,0 Mio. € festzustellen. Zum Ende des Jahres 2018 beträgt der Stand der Kassenkredite 5,0 Mio. €. Dies resultiert aus einem Festsatzkassenkredit, der im Rahmen der Hessenkasse nicht vorzeitig abgelöst werden konnte, aber Ende Januar 2019 zur vertraglichen Endfälligkeit durch die WI-Bank getilgt wird. Bezug nehmend auf § 105 Absatz 1 Satz 3 HGO sowie Ziffer II. 6. des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 13. September 2018 weise ich darauf hin, dass Liquiditätskredite grundsätzlich im Jahr der Aufnahme zurückzuführen sind.

Die Teilnahme des Landkreises Bergstraße am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse, wodurch das Land Hessen Kassenkredite im Umfang von 157,2 Mio. € abgelöst und für den noch nicht ablösungsfähigen Festsatzkassenkredit eine Entschuldungshilfe in Höhe von 5,0 Mio. € gewährt hat, hat die Rückführung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite im Jahr 2019 ermöglicht. Der Landkreis hat sich im Zuge der Hessenkasse verpflichtet, jährlich einen Eigenbeitrag in Höhe von ca. 6,7 Mio. € zu leisten. Die Laufzeit der Rückzahlungsverpflichtung in Gesamthöhe von 81,1 Mio. € beträgt ca. 13 Jahre.

Der Landkreis Bergstraße hat anhand der Liquiditätsplanung einen Liquiditätsbedarf im Jahr 2019 in Höhe von ca. 56,8 Mio. € nachgewiesen. Unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für unvorhergesehene Zahlungsmittelflüsse wird der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite genehmigt.

In diesem Zusammenhang mache ich auf die Änderung des § 105 HGO aufmerksam und gehe davon aus, dass künftig die Festsetzung in § 4 der Haushaltssatzung unter Verwendung der aktuellen Bezeichnung vorgenommen wird. Dies gilt auch für Beschlüsse über Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes „Schule und Gebäudewirtschaft“.

Der Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes „Neue Wege“ enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III. Erfüllung der Auflagen sowie Berücksichtigung der Empfehlungen und Hinweise

Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2018 und der Festsetzungsbeschlüsse der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe des Jahres 2018 wurde am 13. April 2018 z. T. unter Auflagen erteilt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Jahr 2018 sowohl des Kernhaushaltes als auch des Eigenbetriebes „Schule und Gebäudewirtschaft“ wurde, wie bereits in den Vorjahren, unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung genehmigt. Anträge auf Einzelgenehmigungen wurden vorgelegt, diese betrafen noch die Kreditermächtigung 2017. Die freiwilligen Leistungen im Jahr 2019 wurden um ca. 7,5 v. H. (+165,9 T€) auf ca. 2,4 Mio. € erhöht. Der Anteil am Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen beläuft sich unverändert auf 0,5 v. H.

Der Kreisausschuss hat im Jahr 2018 auf den Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre sowie einer Stellenbesetzungssperre verzichtet. Der Stellenplan wurde wegen Stellenmehrbedarfen um 19,75 Stellen erweitert (in den Eigenbetrieben weitere Erhöhung um 22,0 Stellen).

Die Hinweise zu den Beschlüssen über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe und zur Formulierung der Präambel der Haushaltssatzung wurden wiederholt nicht berücksichtigt.

IV. Empfehlungen und Hinweise

Um den Haushaltsausgleich im Sinne des § 92 Absatz 4 HGO dauerhaft sicherzustellen, empfehle ich insbesondere die kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards. Der Gebrauch von haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO und eine restriktive Personalbewirtschaftung sind ebenfalls zweckmäßig. Des Weiteren empfehle ich, die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Ausweitung dieser Leistungen sollte grundsätzlich abgesehen werden, um den dauerhaften Haushaltsausgleich nicht zu gefährden. Eine aktuelle Liste aller freiwilligen Leistungen bitte ich bis auf Weiteres mit jeder Haushaltssatzung vorzulegen.

Außerdem sollten Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Auch die Erhöhung von Mieten und Pachten ist unter Beachtung rechtlicher Vorgaben in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlun-

gen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben hin.

Bei den o. a. Ausführungen handelt es sich um allgemeine Hinweise, die den Landkreis bei der Sicherstellung des dauerhaften Haushaltsausgleichs unterstützen sollen. Diese gelten sinngemäß auch für die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe.

Aufsichtsbehördliche Genehmigungen können nur dann in Aussicht gestellt werden, wenn der Haushaltsausgleich entsprechend § 92 Absatz 4 HGO dauerhaft gesichert wird.

Die Beschlüsse des Kreistags über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sind entsprechend Hinweis Ziffer 3 Absatz 4 zur Anwendung des § 115 HGO (StAnz. 42/2013, S. 1295) anzupassen. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und der Höchstbetrag der Liquiditätskredite müssen im Beschluss über den Wirtschaftsplan ausdrücklich aufgeführt werden.

Die Präambel der Haushaltssatzung ist künftig unter Berücksichtigung der Formulierungen entsprechend Muster 1 zur GemHVO sowie der aktuellsten gesetzlichen Änderungen korrekt zu formulieren.

Bei der Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite in § 2 der Haushaltssatzung bitte ich erneut, die ggf. im Gesamtbetrag enthaltenen Teilbeträge von Darlehensaufnahmen im Rahmen des KIP II als davon-Position aufzuführen.

Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Absatz 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Darüber hinaus bitte ich um weitere Veranlassung gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97 HGO.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.


Lindscheid
Regierungspräsidentin

